

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Gegen Empfangsbekanntnis

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2140
Telefax 0261 120-2133
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

09.09.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
429-250-998- 0005/2021 Bitte immer ange- ben!	26.08.2021		

Förderungen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege;

Maßnahme:

Handlungsprogramm 2021 - HF 2 Projekte und Maßnahmen zur naturnahen und naturverträglichen Erholung - 2.11 Ausbau und Unterhaltung der touristischen Infrastruktur; hier: Instandsetzung Wanderparkplatz Alteburg

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 26.08.2021

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag **bewillige** ich Ihnen auf der Grundlage

- des § 36 Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.)

Seite | 1

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Görresplatz

- Handlungsprogramm für den Naturpark gebilligt vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze – Landespflege) vom 16. Dezember 1999 (1022 - 88 031-0)

für die o.a. Maßnahme als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung folgende zweckgebundene Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von:

2.320,00 EUR

(in Worten: zweitausenddreihundertzwanzig EUR).

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Beschreibung	Betrag (EUR)
Gesamtausgaben lt. Antrag	2.900,00 EUR
Abzüglich Förderung durch Dritte	0,00 EUR
Zuwendungsfähige Ausgaben	2.900,00 EUR
Abzüglich Eigenanteil	580,00 EUR
Zuwendung	2.320,00 EUR

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

zuwendungsfähige Ausgaben:	2.900,00 EUR
Fördersatz:	80%
Zuwendung:	2.320,00 EUR

Die Bewilligung erfolgt für folgenden Zeitraum:

Jahr	Zuwendungen
2021	2.320,00 EUR

Abschluss der Maßnahme bis zum

31.12.2021

Vorlage Schlussverwendungsnachweis bis zum

30.06.2022

Hinweise:

Änderungen hinsichtlich der Kosten bzw. der sonstigen Maßnahmenumsetzung sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Nebenbestimmungen:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs bzw. der Rückforderung des Landeszuschusses für den Fall, dass vor Erteilung der Bewilligung bzw. vor einer evtl. Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurde.
2. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der beigefügten Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.
3. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen (siehe ggf. vorgenommene Änderungen und Ergänzungen) auszuführen und abzurechnen. **Planänderungen oder Abweichungen von der genehmigten Planung sind genehmigungspflichtig und möglichst frühzeitig mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Nicht genehmigte Abweichungen können Erstattungsansprüche der Bewilligungsbehörde begründen.**

4. Die Maßnahme ist zum festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen, abzuschließen und abzurechnen. **Kann die Maßnahme nicht in der vorgesehenen zeitlichen Abfolge durchgeführt oder können die Teilbeträge nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden, so ist dies der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Bewilligungsdaten mitzuteilen und ggf. eine Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen.**
5. Das Abrufformular mit der gewünschten Fälligkeit der Auszahlung ist bis spätestens zum **30. November** des jeweiligen Haushaltsjahres über die Untere Naturschutzbehörde bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann.
6. Können die Fördermittel ganz oder teilweise nicht im Jahr der Bewilligung im Rahmen deswendungszweckes verausgabt werden, ist rechtzeitig eine Übertragung zu beantragen. **Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der bewilligten Haushaltsmittel besteht nicht**
7. **Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen (VOL, VOB, VGV) zu beachten.**
8. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, die geförderte(n) Anlage(n) ordnungsgemäß zu unterhalten und, soweit dies mit dem Zweck und der Art der Anlage(n) vereinbar ist, sie der Öffentlichkeit für die vorgesehene Dauer zugänglich zu machen oder die Funktion der Anlage(n) für diesen Zeitraum zu erhalten.
9. Die Landesmittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die im Bewilligungsbescheid näher bezeichnete Maßnahme bestimmt.
10. Im Fall der bestimmungswidrigen Verwendung von Landesmitteln sind diese zurückzuzahlen und zu verzinsen. Die Zuwendung wird, ggf. auch anteilig, zurückgefordert, wenn der Maßnahmenträger diese Verpflichtung nicht einhält bzw. die Anlage(n) anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken zuführt.
11. Im Falle der Verringerung der Gesamtkosten wird die Zuwendung anteilig gekürzt. Die Zuwendung ist, zur Vermeidung späterer Zinsforderungen, zurückzuzahlen, soweit sie nicht innerhalb von 60 Tagen für fällige Zahlungen zu verwenden ist. Eine erneute Auszahlung im Haushaltsjahr ist möglich.

12. Eigenleistungen sind, soweit für die bewilligte Maßnahme zugelassen, mit dem Vordruck © 2000 SGDN 42 nachzuweisen. Mehrausfertigungen bitten wir zu kopieren.
13. Soweit sinnvoll - z.B. auf Übersichtstafeln, Hinweisschildern etc. - ist auf die Förderung des Landes - mit Schriftzug und Wappen Rheinland-Pfalz - hinzuweisen. Eine entsprechende Bild - Datei im geeigneten Format (z.B. *.tif oder *.bmp) kann zur Verfügung gestellt werden.
14. Bei Publikationen, Eröffnung sowie sonstiger Pressearbeit über die Maßnahme ist auf die Finanzierung aus Landesmitteln hinzuweisen.
15. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz) zu beachten.
16. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
17. Die in Ihren Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
18. Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) i.V. m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

19. Sofern dies im Förderantrag vorgesehen ist , wird der Naturpark gemäß der Ziffer 12.1 der VV zu § 44 LHO Teil I wird der Naturpark hiermit ermächtigt, die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ganz oder teilweise in privatrechtlicher Form (Vertrag) an weitere Zuwendungsempfänger weiterzuleiten. Für die Weitergabe der Mittel an Letztempfänger ist ausschließlich der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

19.1 Durch die zweckbestimmte Weiterleitung der Mittel erfüllt der Naturpark den Zweckungsweck.

19.2 Die Weitergabe von Zuwendungen hat in Form der Anteilsfinanzierung mit einem Höchstbetrag zu erfolgen.

19.3 Die Weitergabe von Zuwendungen erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bzw. einer nicht rückzahlbaren Zuweisung.

19.4 Als zuwendungsfähige Ausgaben kommen höchstens die im Förderantrag vom 26.08.2021 aufgeführten Kosten des entsprechenden Letztempfängers in Betracht.

19.5 Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Haushaltsjahr der Bewilligung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

19.6 Bei der Weitergabe von Zuwendungen durch den Naturpark als Erstempfänger, ist der Bewilligungsbehörde (SGD-Nord) stets ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Letztempfänger einzuräumen. Zudem ist eine Abtretung möglicher Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger an die Bewilligungsbehörde (SGD-Nord) durch den Erstempfänger vorzusehen.

19.7 **Die Letztempfänger sind auf die vergaberechtlichen Anforderungen hinzuweisen.**

19.8 Als Zweckungsweck und Maßnahmen, die im Einzelnen durch die Weitergabe der Mittel gefördert werden können, kommen ausschließlich die im Förderantrag vom 26.08.2021 aufgeführten Maßnahmen des entsprechenden Letztempfängers in Betracht. Abweichungen sind genehmigungspflichtig.

19.9 Der für eine Zuwendung in Betracht kommende Kreis der Letztempfänger beschränkt sich auf die im Förderantrag vom 26.08.2021 vorgesehenen

Personen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

20. Teil 2 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 (MinBlatt Nr. 6, Seite 48) ist zu beachten. Ergänzend sind das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 betreffend „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ (MinBl. S. 374) sowie das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019 betreffend „Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich“ (MinBl. Nr. 8, Seite 210) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Das Bewilligungsverfahren wird per EDV abgewickelt. Aus diesem Grund wurden alle Daten gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

Vordruck für Mittelabruf

Vordruck für Verwendungsnachweis

Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht